

**Satzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Schmuttertal (AZS)**

Die Gemeinde Aystetten, die Marktgemeinde Diedorf, die Gemeinden Gablingen und Gesertshausen, die Städte Gersthofen und Neusäß sowie die Stadt Stadtbergen, alle Landkreis Augsburg, schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Schmuttertal" (kurz AZS).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort der Kläranlage in Gersthofen - Hirblingen.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Augsburg.
- (5) Technische Aufsichtsbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden
1. Aystetten, gesamtes Gemeindegebiet
 2. Diedorf, gesamtes Marktgemeindegebiet
 3. Gablingen nur mit dem Ortsteil Holzhausen
 4. Gersthofen nur mit den Stadtteilen Batzenhofen, Edenbergen, Hirblingen und Rettenbergen
 5. Gessertshausen, gesamtes Gemeindegebiet
 6. Neusäß, gesamtes Stadtgebiet
 7. Stadtbergen nur mit dem Stadtteil Deuringen.
- (2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KommZG).
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst die in § 4 Abs. 1 festgelegten Entwässerungsgebiete seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Entstehen weitere Entsorgungsgebiete, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Verbandsmitglieder, sind diese in den räumlichen Wirkungskreis aufzunehmen, soweit die in der Anlage 2 genannten EW-Höchstsätze eingehalten werden oder eine Kapazitätsausgleich nach § 4 Abs. 8 sichergestellt ist.

Den Zeitpunkt für die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen zur Erweiterung des Entwässerungssystems bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung der Regeln der Entwässerungstechnik und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entwässerung.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame öffentliche Entwässerungseinrichtung innerhalb des räumlichen Wirkungskreises (§ 3) mit den in der **Anlage 1** gekennzeichneten Bestandteilen unter Berücksichtigung des Stands der Entwässerungstechnik und den Erfordernissen der Abwasserbeseitigung zu planen, zu errichten, zu betreiben, instandzuhalten und bei Bedarf zu erweitern.

Die gemeinsame öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht aus den in der **Anlage 1** eingetragenen bzw. farblich gekennzeichneten Bestandteilen:

1. Verbandskläranlage,
2. Verbandssammler,
3. Verbindungskanäle,
4. Regenrückhaltebecken und
5. und zugehörigen Nebenanlagen.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, gehen auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband ist insbesondere berechtigt, eine Betriebsordnung und technische Entwässerungsvorschriften für die gemeinsame öffentliche Entwässerungseinrichtung zu erlassen.

Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

- (3) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Abs. 1 darf nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden (insb. Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises, Errichtung neuer, Ersatz oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen). Das Erfordernis baurechtlicher oder wasserrechtlicher Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Verband ist verpflichtet, sämtliche im Verbandsbereich anfallenden Abwässer über die Verbandssammler der Kläranlage zuzuführen. Ausgenommen sind eigens über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer und über Regenentlastungen entlastete Mischwässer.

Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer, Schlämme und sonstige Stoffe zugeführt werden, die nach Menge und Beschaffenheit die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigen.

- (5) Der AZS kann über sein Verbandsgebiet hinaus mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen. Hierzu können insb. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen geschlossen werden.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
1. die vom Zweckverband erlassene Betriebsordnung und technische Entwässerungsvorschriften in ihren örtlichen Entwässerungssatzungen zu berücksichtigen,
 2. ihre Ortsnetze so zu bauen, zu unterhalten, instandzuhalten und zu erneuern, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Die Verbandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Ortsnetze die gleichen Überwachungspflichten, wie sie dem Abwasserzweckverband für sein Kanalnetz obliegen. Vor wesentlichen Änderungen eines Ortnetzes, die sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Verbandsanlagen des Zweckverbands auswirken können, muss sich das jeweilige Verbandsmitglied rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
 3. sämtliche in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Betriebsordnung den Verbandssammlern zuzuführen, soweit es sich nicht um eigens über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer oder um über Regenentlastungen entlastete Mischwässer handelt,
 4. dem vom Verband beauftragten Personal im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben die Kontrolle ihrer Kanalisationseinrichtungen und Ortsnetze, das Betreten und Benutzen der öffentlichen Verkehrsflächen und Grundstücke in ihrem Eigentum bzw. ihrer Verfügungsgewalt und Einsicht in die satzungsmäßigen Aufgaben betreffenden Akten zu gestatten,
 5. den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Übrigen zu unterstützen.
- (7) Der Verband und seine Mitglieder verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Verbandes und der Verbandsmitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (8) Der Zweckverband und seine Mitglieder verpflichten sich untereinander, im Falle einer Überschreitung der einzelnen, in der Anlage 2 zu § 22 genannten EW-Höchstsätze einen Kapazitätsausgleich bis zu einer zusätzlichen Erweiterungsmaßnahme sicherzustellen. Der Kapazitätsausgleich erfolgt dergestalt, dass Verbandsmitglieder, die ihre angemeldete

Abwasserkapazität gemäß Anlage 2 nicht voll in Anspruch nehmen, diese den anderen Verbandsmitgliedern gegen entsprechende anteilige Freistellung von der Verbandsumlage für die Baukosten im Rahmen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 zur Verfügung stellen.

Die Verpflichtung zum Kapazitätsausgleich besteht nicht, soweit die jeweilige Gemeinde nach ihrer ortsplanerischen Entwicklung auf die zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten nicht verzichten kann.

- (9) Die Gemeinde Gablingen baut, betreibt und unterhält den Sammler nebst allen Nebenanlagen von ihrem Ortsnetz im Ortsteil Holzhausen bis zum Anschluss an den Verbindungskanal des Verbandes (siehe **Anlage 1**) in eigener Verantwortung.

Die Gemeinde Gessertshausen baut, betreibt und unterhält das Ortsnetz Gessertshausen nebst allen Nebenanlagen bis zum Anschluss an den Verbandssammler in eigener Verantwortung (siehe **Anlage 1**)

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 6 ff.)
2. der Verbandsausschuss (§§ 12 ff.)
3. der Verbandsvorsitzende (§§ 16 ff.).

A. Die Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a) dem Ersten Bürgermeister der Stadt Neusäß als Verbandsvorsitzenden (geborenes Mitglied)
- b) den sechs Ersten Bürgermeistern der weiteren Verbandsgemeinden (geborene Mitglieder)
- c) einem weiteren Bürgermeister sowie weiteren zehn Vertretern der Stadt Neusäß
weiteren fünf Vertretern der Marktgemeinde Diedorf
einem weiteren Vertreter der Gemeinde Gessertshausen
einem weiteren Vertreter der Gemeinde Aystetten
einem weiteren Vertreter der Stadt Gersthofen (Sitz der Kläranlage).

(2) Die Verbandsräte nach Abs. 1 lit. a) und b) werden von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Jeder Verbandsrat nach Abs. 1 lit. c) hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsgemeinden bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Abs. 3 Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Beschlussgremium eines Verbandsmitgliedes ausscheidet.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus (Art. 31 Abs. 4 S. 3 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt Art. 32 KommZG.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Im Übrigen gilt Art. 32 KommZG.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gelten Art. 32 Abs. 4 KommZG und Art. 52 GO.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 4) und der technischen Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 5) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen vom Verbandsvorsitzenden das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Im Übrigen gilt Art. 33 KommZG.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden und in offener Abstimmung gefasst. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die

Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnisse) umfassen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Versammlung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

Abschriften werden den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde in Textform oder elektronisch übermittelt.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der vom Zweckverband erlassenen Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen sowie den Finanzplan;
4. die Aufnahme von Krediten, soweit nicht in der Haushaltssatzung bereits vorgesehen;
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
6. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung;
7. die Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfungsorgane;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung oder den Verbandsausschuss;
10. die Beschlussfassung über die Änderung dieser Verbandssatzung;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
12. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Entschädigungssatzung;
13. die Festsetzung der Verbandsumlagen;
14. die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000,00 € mit sich bringen;
15. die Änderung der Verbandsaufgaben;

16. die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband;
17. das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
18. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
19. den Beitritt zu einem anderen Zweckverband.

Beschlüsse nach Nr. 15 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder sowie einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Änderungen der Verbandssatzung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Angelegenheiten im Sinne dieses Abs. 1 können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit generell für die Zukunft widerrufen oder die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird ein Verbandsrat von Dritten aus seiner Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Zweckverband sie von der Haftung frei. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Zweckverband Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf der Weisung des entsendenden Verbandsmitglieds. In letztgenanntem Fall kann der Zweckverband bei dem Verbandsmitglied Rückgriff nehmen.
- (3) Die Entschädigung der Verbandsräte regelt eine gesondert zu erlassende Entschädigungssatzung.

B. Der Verbandsausschuss

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
- a) dem Verbandsvorsitzenden und
 - b) den Bürgermeistern oder deren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Für die Stadt Neusäß ist ein weiterer Bürgermeister der Stadt Neusäß Mitglied des Verbandsausschusses.
- (2) Für die Amtszeit gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend. Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsausschussmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, soweit nicht nach dem KommZG oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig dafür,
1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen bzw. die Planstellen neu zu besetzen;
 2. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 3. Lieferungen und Leistungen in Höhe bis zu 500.000,00 € zu vergeben, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist;

4. den Entwurf der Haushaltssatzung vorzubereiten;
 5. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten vorzubereiten und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Grundstückswert von 500.000,00 € zu verfügen;
 8. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten vorzubereiten.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Im Übrigen berät der Verbandsausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Für die Mitglieder des Verbandsausschusses gilt § 11 entsprechend.

C. Verbandsvorsitzende

§ 16

Verbandsvorsitzender

- (1) Vorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Neusäß.
- (2) 1. Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Diedorf.
- (3) 2. Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen (Sitz der Verbandskläranlage).

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.

Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, zu Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörde oder der technischen Aufsichtsbehörde, Rechtsberater oder Bedienstete des Verbands zur Beratung beizuziehen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erfüllt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen (Art. 36 Abs. 2 KommZG und Art. 37 GO).
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sofern nicht nach Art. 34 Abs. 2 KommZG oder dieser Satzung (§ 10 Abs. 1) die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu 50.000,00 € zuständig.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen (Art. 37 Abs. 2 KommZG).

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. § 11 gilt entsprechend.

D. Dienstherreneigenschaft, Geschäftsleiter

§ 19

Dienstherreneigenschaft des Zweckverbandes, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 KommZG).
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit nicht eine Übertragung nach § 10 Abs. 1 ausgeschlossen ist.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend ohne Stimmrecht teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG).

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sind den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 27 Abs. 1 amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs für sämtliche Verbandsmitglieder

- (1) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband Umlagen.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt gedeckt:

1. Investitionsumlage

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen wird von den Verbandsmitgliedern anteilig im Verhältnis der angemeldeten Einwohnerwerte (EW) an der Gesamtzahl der angemeldeten EW gem. Anlage 2 dieser Satzung getragen.

2. Betriebskostenumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Bauunterhalt und den Betrieb der Verbandskläranlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wird auf die Verbandsmitglieder nach dem abgerechneten Frischwasser, das das jeweilige Verbandsmitglied in dem der Aufstellung der Haushaltssatzung vorausgegangenem Kalenderjahr abgerechnet, umgelegt.

Dieser Frischwasseranteil ist von jedem Verbandsmitglied dem Verband jährlich zum 01.07. des folgenden Jahres nachzuweisen.

Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die nachweislich kein Regenwasser der Verbandskläranlage zuführen, wird auf die nach vorstehenden Grundsätzen jährlich zu benennende Frischwassermenge ein Abschlag von 10 v.H. gewährt.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Bauunterhalt an den gemeinsamen Verbandssammlern (einschließlich Sonderbauwerke) wird von den Verbandsmitgliedern anteilig im Verhältnis der angemeldeten

Einwohnerwerte (EW) an der Gesamtzahl der angemeldeten EW gem. Anlage 2 dieser Satzung getragen.

- c) Allgemeine Verwaltungskosten (Verbandsorgane und -verwaltung) werden von den Verbandsmitgliedern anteilig im Verhältnis der angemeldeten Einwohnerwerte (EW) an der Gesamtzahl der angemeldeten EW gem. Anlage 2 dieser Satzung getragen.

3. Kapitaldienstumlage

Der ungedeckte Finanzbedarf für Zinsen und Tilgungen von Krediten und sonstigen Fremdfinanzierungen wird von den Verbandsmitgliedern anteilig im Verhältnis der angemeldeten Einwohnerwerte (EW) an der Gesamtzahl der angemeldeten EW gem. Anlage 2 dieser Satzung getragen.

- (3) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Finanzbedarf niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so ist dieser Überschuss einer allgemeinen Rücklage zuzuführen (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG und Art. 76 Abs. 3 GO).

§ 23

(nicht besetzt)

§ 24

Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die jeweiligen Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Bei der Festsetzung der Umlagebeträge sind anzugeben:

- a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) und
- b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied einschließlich des Verteilungsschlüssels gemäß § 22 der Satzung.

- (2) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, anteilig für den säumigen Zeitraum, gefordert werden.

- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen vierteljährigen Teilbeträge erheben. Mit Festsetzung der Umlagebeträge für das laufende Haushaltsjahr sind die Abschlagszahlungen mit den Umlagebeträgen der jeweiligen Verbandsmitglieder zu verrechnen.
- (5) Der Verbandsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit eine von Abs. 2 und 3 abweichende Regelung beschließen.

§ 25

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden der Stadtkasse Neusäß übertragen. Hierfür ist an die Stadt Neusäß eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (2) Die Anordnung von Zahlungen erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden, der durch Dienstweisung die Anordnungen von Zahlungen generell oder im Einzelfall dem Geschäftsführer übertragen kann.

§ 26

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Er besteht aus 5 Verbandsräten. Für die Tätigkeit im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung wird eine Entschädigung entsprechend § 11 Abs. 3 gewährt.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sollen von den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise vorgenommen werden.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis

- a) zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und
- b) zwischen Mitgliedern des Zweckverbandes untereinander

ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge vollständig auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergehen, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln (Art. 47 Abs. 1 KommZG).

Die Verbandsversammlung bestellt zur Abwicklung einen Liquidator. Wird kein Liquidator bestellt, übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Abwicklung.

Der Zweckverband gilt bis zur endgültigen Abwicklung als fortbestehend.

- (3) Im Falle der Abwicklung haben die beteiligten Gemeinden das Recht, nach Befriedigung der Gläubiger die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum Buchwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt in den vorausgegangenen 10 Jahren entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbands die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, ist der Fehlbetrag nach dem in § 22 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zuletzt bestimmten Verteilungsschlüssel auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.2009, außer Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 29 vom 20.07.2022 veröffentlicht.

86482 Aystetten, den

Peter Wendel, 1. Bgm.
(Beschl. vom 25.11.2021)

86456 Gablingen, den

Karina Ruf, 1. Bgm'in.
(Beschl. vom 09.11.2021)

86459 Gessertshausen, den

Jürgen Mögele, 1. Bgm.
(Beschl. vom 15.11.2021)

86391 Stadtbergen, den

Paulus Metz, 1. Bgm.
(Beschl. vom 25.11.2021)

86420 Diedorf, den

Peter Högg, 1. Bgm.
(Beschl. vom 18.11.2021)

86368 Gersthofen, den

Michael Wörle, 1. Bgm.
(Beschl. vom 04.05.2022)

86356 Neusäß, den

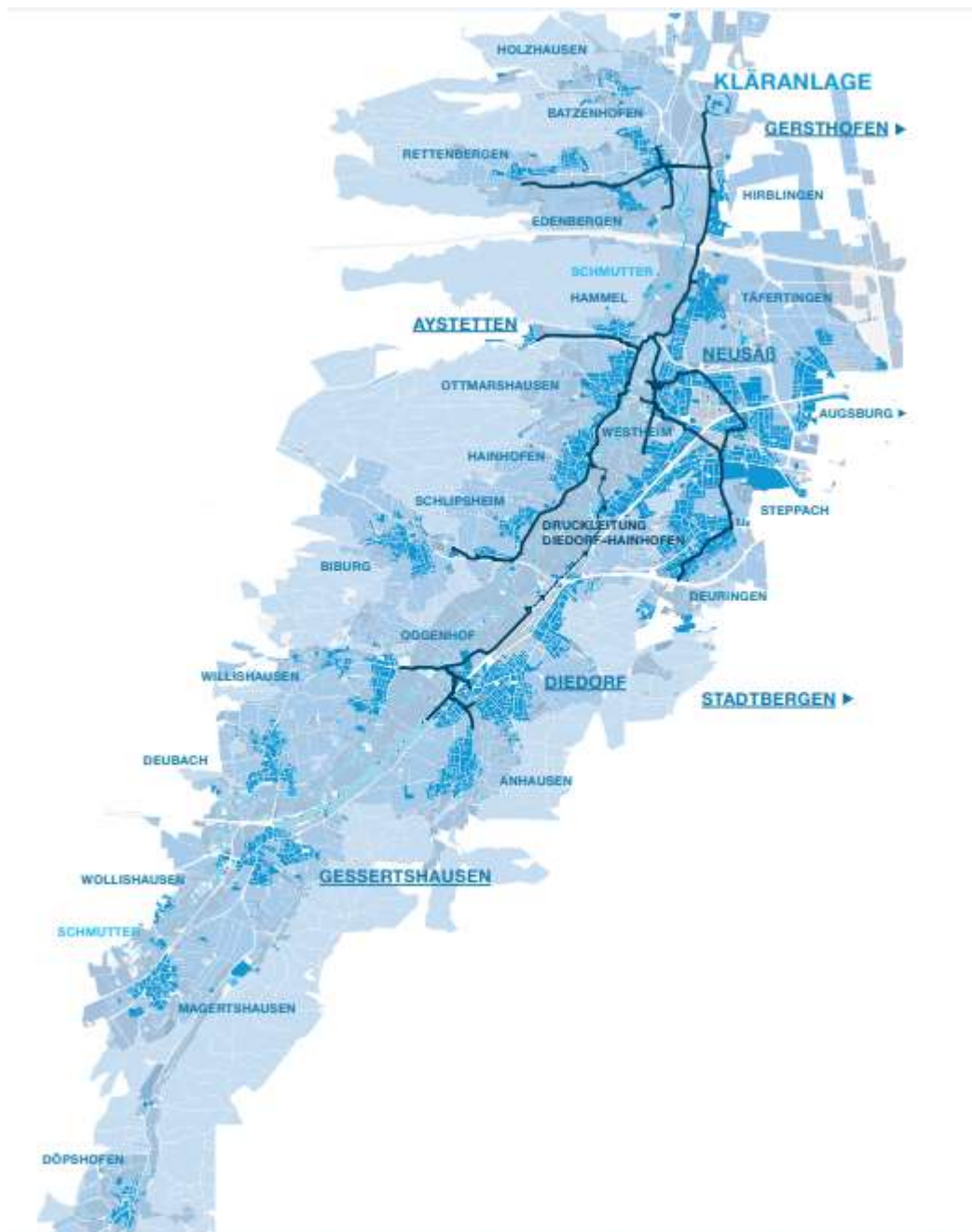
Richard Greiner, 1. Bgm.
(Beschl. vom 30.11.2021)

Anlage 1

Wichtiger Hinweis:

Die nachstehend abgedruckte Übersichtskarte der gemeinsamen öffentlichen Entwässerungseinrichtung dient nur zur Veranschaulichung!

Die Detailkarten zur Abgrenzung der Ortsnetze zu den Verbandsanlagen werden in der Verbandsgeschäftsstelle, Gablinger Straße 19, 86368 Gersthofen zur Einsichtnahme bereit gehalten und auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal bereit gestellt.



Anlage 2 zu § 22 Abs. 3

der Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttertal (AZS)

- gültig ab 01.01.2022 -

Mitgliedsgemeinden	Gesamt-EW	v.H.-Satz (Sp. 3)
Aystetten	5.480	6,85
Diedorf (alle OT)	18.520	23,15
Gablingen (OT Holzhausen)	400	0,50
Gersthofen (4 Stadtteile)	4.520	5,65
Gessertshausen	7.720	9,65
Neusäß (alle Stadtteile)	40.680	50,85
Stadtbergen (OT Deuringen)	2.680	3,35
I n s g e s a m t	80.000	100,00